



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 19/4455); vormals „Jahressteuergesetzes 2018“

Deutschland will entschlossen gegen den Steuerbetrug beim Online-Handel vorgehen, noch bevor die parallel erarbeiteten europäischen Maßnahmen wirksam werden können, die voraussichtlich erst ab dem Jahr 2021 gelten. Vor allem in Drittländern ansässige Unternehmen, die in Deutschland steuerlich nicht registriert sind, verletzen auf elektronischen Marktplätzen häufig die bestehenden steuerlichen Pflichten und führen beispielsweise für ihre Umsätze keine Umsatzsteuer ab. Grundsätzlich halten wir es daher für richtig, schärfer gegen Umsatzsteuerhinterziehung im Online-Handel vorzugehen. Die vorliegenden Regeln treffen aber auch junge Initiativen, digitale Flohmarktbörsen oder regionale Verkaufsplattformen genauso wie große elektronische Marktplatzbetreiber. Hier sehen wir zugunsten der vielen kleinen Projekte Nachbesserungsbedarf, andernfalls werden die Zugangsschwellen für neue digitale E-Commerce-Projekte erhöht.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, mit diesem Gesetz notwendige Rechtsänderungen und Anpassungen an die Rechtsprechung vorzunehmen. Herausheben möchten wir die Änderung der sog. Mantelkaufregelung (§ 8c KStG). Vorgesehen ist, § 8c Abs. 1 Satz KStG lediglich für die Jahre 2008 bis 2015 auszusetzen. Das halten wir für unzureichend. Ausgangspunkt der Änderung ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017, wobei der Bund der Steuerzahler das Verfahren als Musterklage unterstützt hatte. Die nun vom Gesetzgeber vorgelegte Lösung setzt die Entscheidung des Gerichts jedoch nur minimal um. Aus unserer Sicht sollte der Regelungskomplex hingegen grundlegend überarbeitet werden.

Ergänzend sollten einige Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen werden, die geeignet sind, Bürokratie abzubauen. Dazu zählen u. a. der Vorschlag der Länderkammer, Zuschüsse zum Jobticket steuerfrei zu stellen wie auch der Vorschlag, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro anzuheben.

Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsverfahren auch genutzt werden, um erforderliche Anpassungen an Frei- und Grenzbeträgen sowie Pauschalen vorzunehmen. Leider werden diese Beträge im Steuerrecht nicht regelmäßig aktualisiert. Dies führt dazu, dass einige Rechengrößen mehrere Jahrzehnte alt sind und nicht mehr den Lebensumständen entsprechen. Zu nennen sind hier u. a.

die Behindertenpauschbeträge aus dem Jahr 1975 oder der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer, der noch aus dem Jahr 1996 stammt.

I. Im Einzelnen

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu – Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung will die Elektromobilität fördern. Dazu sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen und mit einem Elektro- bzw. Hybridantrieb ausgestattet sind, nur die Hälfte des Bruttolistenpreises zur Berechnung des geldwerten Vorteils heranzuziehen ist. Die Regelung soll zeitlich befristet für zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2021 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge gelten. Vor und nach diesem Zeitraum gilt der bereits bestehende Nachteilsausgleich.

In den vergangenen Wochen haben die Verwaltungsgerichte wiederholt Fahrverbote in Städten mit besonders hoher Schadstoffkonzentration verhängt. Insoweit wächst der Druck auf die Politik, die Schadstoffbelastung zu senken. Einen Beitrag dazu können sicherlich schadstoffarme und alternativ betriebene Fahrzeuge leisten. Wir können die Motivation des Gesetzgebers daher nachvollziehen, die Umweltsituation in den Städten verbessern zu wollen.

Das Steuerrecht enthält bereits einige Sonderregeln für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die einen zusätzlichen Kaufanreiz setzen sollen: So gibt es bereits für die Dienstwagenbesteuerung eine Minderung wegen der Batteriekosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG) und auch das Kfz-Steuerrecht kennt in § 3d KraftStG eine Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge. Soweit ersichtlich waren diese Regelungen bisher nicht geeignet, die Anzahl von alternativ betriebenen Fahrzeugen signifikant zu steigern. Denn das wesentliche Hindernis für die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist aus unserer Sicht nach wie vor der noch unzureichende Ausbau der Ladeinfrastruktur. Zwar wurde nach Presseberichten, die sich auf die Bundesnetzagentur berufen, die Zahl der Ladestationen verbessert, dennoch gibt es in vielen Regionen noch erhebliche Lücken (vgl. Handelsblatt vom 29. September 2018). Es wäre aus unserer Sicht besser, zuerst diesen Missstand zu beseitigen und die für die Steuerförderung veranschlagten knapp 2 Milliarden Euro in den nachhaltigen Ausbau der Infrastruktur zu investieren. Davon würde auch ein größerer Nutzerkreis profitieren. Denn für den privaten Pkw-Verkehr oder auch das dienstlich angeschaffte Pedelec gilt die geplante Regelung nicht.

Petition: Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-neu sollte überdacht werden, da nur ein kleiner Nutzerkreis angesprochen wird. Aus unserer Sicht sollte es jedoch keine „Insellösungen“ geben, sondern der Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsarten nachhaltig gefördert werden.

Artikel 6 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 34 Abs. 6 KStG-neu – Anwendung von § 8c Abs. 1 S.1 KStG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29 März 2017 (Az.: 2 BvL 6/11) entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Es ging dabei um die Regelung, wonach der Verlustvortrag

einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Zur Umsetzung des Urteils sieht der Gesetzentwurf vor, § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für den Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufzuheben.

Diesen Vorschlag halten wir für nicht weitreichend genug. § 8c KStG dient allgemein dazu, den steuerlichen Handel mit Verlusten durch sog. Mantelkäufe zu unterbinden. Dieses Ziel hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, gleichwohl die geltende Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz erklärt. Denn die Vorschrift schreibt den pauschalen Verlustuntergang auch dann vor, wenn keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt. Damit ist das Bundesverfassungsgericht der Argumentation des Bundes der Steuerzahler gefolgt, der das genannte Verfahren als Musterklage unterstützt hatte.

Mit dem Gesetzentwurf wird nun lediglich die vom Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall vorgegebene Minimallösung umgesetzt. Es wird lediglich § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG für die Jahre 2008 bis 2015 aufgehoben. Aus unserer Sicht ist jedoch eine grundsätzliche Überprüfung der gesamten Norm erforderlich. Denn nach dem Gesetzentwurf bleibt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ab dem Jahr 2016 weiter anwendbar, was aus unserer Sicht trotz des § 8d KStG zu einer überschießenden Wirkung führt. Die Regelung durchbricht die Trennung zwischen Körperschaft und Anteilseigner, indem sie den Verlustuntergang allein von der Veränderung der Anteilseigner abhängig macht. Dies ist umso problematischer, als dass bereits bei einem niedrigen Anteilswechsel von mehr als 25 Prozent und maximal 50 Prozent ein Verlustuntergang eintritt. Dies kann aus unserer Sicht auch nicht durch § 8d KStG aufgefangen werden, da die Verlustfortgeltung dort an strenge Bedingungen geknüpft ist. Dieser Mechanismus behindert insbesondere die Fortentwicklung von jungen Unternehmen, die in der Anlaufphase regelmäßig Verluste erwirtschaften. Häufig beteiligen sich dann Kapitalgeber an dem Unternehmen, um die Fortsetzung bzw. den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen. Nicht selten handelt es sich dabei um eine Minderheitsbeteiligung in den Grenzen des § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG. Aufgrund der engen Voraussetzungen des § 8d KStG können Kapitalgeber von einer wünschenswerten Investition jedoch abgehalten werden. Aus wirtschaftspolitischen Gründen halten wir daher eine ersatzlose Streichung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG über das Jahr 2015 hinaus für erforderlich.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die zweite Alternative in § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG streitbefangen ist, denn das Finanzgericht Hamburg hat auch diese Fallgestaltung im August 2017 dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt (Az.: 2 BvL 19/17). Hier geht es um die Frage, ob ein vollständiger Verlustuntergang bei einem Beteiligungswechsel von mehr als 50 Prozent innerhalb von 5 Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Finanzgericht ist auch hier von der Verfassungswidrigkeit überzeugt. Leider greift der Gesetzentwurf diese Argumentation nicht auf. Offenbar soll die Problematik (erneut) bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesessen werden.

Petition: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8c Satz 1 KStG (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) und der Vorlagebeschluss des FG Hamburg zu § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG

sollten zum Anlass genommen werden, eine grundlegende Überarbeitung der Mantelkaufregelung vorzunehmen. Entsprechende Vorschläge sind dazu von der Fachliteratur vorgelegt worden (u. a. Röder, FR 2018; S. 52). Die im Gesetzentwurf geplante Minimallösung wird dem nicht gerecht.

Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG-neu: Umsetzung der Gutschein-RL

Bei Gutscheinen soll im Umsatzsteuerrecht die Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen aufgegeben werden. Stattdessen soll – entsprechend der sog. EU-Gutschein-Richtlinie – eine Unterscheidung nach Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein erfolgen.

Der Gesetzentwurf übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut der EU-Richtlinie ohne weitergehende Konkretisierungen. Wir halten daher zumindest Ausführungen im UStAE und ein begleitendes Anwendungsschreiben für erforderlich, um der Praxis die nötigen Details an die Hand zu geben, ab dem kommenden Jahr Gutscheine zutreffend abzurechnen.

Petition: Die Regelungen sollten sehr zeitnah durch ein Anwendungsschreiben konkretisiert werden und dort Zweifelsfälle, die bereits im Vorjahr im Rahmen des BMF-Umsetzungsvorschlags zur Gutschein-Richtlinie erörtert wurden, geklärt werden.

§ 22f und § 25e UStG-neu: Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften für Betreiber von elektronischen Marktplätzen (allgemein)

Der neu eingefügte § 22f UStG verpflichtet Betreiber von elektronischen Marktplätzen, über die auf ihrer Plattform aktiven Händler und deren Umsätze Aufzeichnungen zu führen. Unter anderem wird eine Registrierung des Händlers nebst Bescheinigung von den Finanzbehörden verlangt. Ziel der Regelung ist, Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden. Neben den Aufzeichnungspflichten wird eine neue Haftungsvorschrift (§ 25e UStG) für die Plattformbetreiber eingeführt, wenn der liefernde Unternehmer die Umsatzsteuer nicht entrichtet. Der Regelungskomplex soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Warenhandel erfolgt heutzutage in hohem Maße über elektronische Marktplätze. Diese bieten für Unternehmen aber auch Privatpersonen eine gute Möglichkeit, um ihr Angebot einem breiten bzw. internationalen Kundenkreis zu präsentieren. Dabei gelten für die Umsätze, die über eine elektronische Plattform abgewickelt werden, dieselben Umsatzsteuerregeln wie für den stationären Handel. Soweit der Umsatz also der deutschen Umsatzsteuer unterliegt, wird diese vom Händler geschuldet, während der Betreiber des Marktplatzes in das Umsatzgeschäft nicht involviert ist und ihn dementsprechend bisher auch keine Haftung trifft (§ 3 Abs. 11a S. 2 UStG). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften enthalten für die Betreiber von elektronischen Marktplätzen nun Verschärfungen. Dabei können wir das Anliegen des Gesetzgebers – Umsatzsteuerbetrug zu verhindern – gut nachvollziehen. Letztlich müssen Händler und Verkäufer, die ihre Waren

elektronisch anbieten, sich an das geltende Recht halten und dessen Einhaltung von den Finanzbehörden überprüft werden. Letztlich sollen Händler, die im E-Commerce-Bereich tätig sind, gegenüber stationären Händlern keine Vorteile haben.

Dies ist bisher nicht immer gelungen. Besonders auffällig waren vor allem asiatische Händler, die ihre Waren – sei es, mangels besserer Kenntnis oder vorsätzlich – ohne Umsatzsteuer an deutsche Endkunden abgegeben haben. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Pläne differenzieren jedoch nicht danach, ob der Verkäufer aus einem Drittland Ware anbietet oder es sich um einen inländischen Unternehmer handelt. Alle werden gleichermaßen in den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt. Des Weiteren sollen die Regelungen ohne Rücksicht auf die Größe des Marktplatzes gelten. Der Referentenentwurf zielt mit den neuen Vorschriften mutmaßlich auf große Plattformbetreiber wie *Amazon* oder *Ebay* ab, von den Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften werden aber gleichermaßen kleine Flohmarktbörsen oder regionale Plattformbetreiber getroffen. Deshalb sollten Geringfügigkeitsgrenzen eingebaut werden.

Wir begrüßen, dass die neuen Regelungen nach zwei Jahren evaluiert werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob steuerunehrliche Händler auf ausländische Marktplätze abwandern und ihr Geschäftsmodell von dort aus weiterbetreiben. Damit hätte die Regelung für die ehrlichen inländischen Unternehmen viel Bürokratie gebracht, ihren Zweck aber verfehlt. Zudem besteht die Gefahr, dass aus Furcht vor einer Haftung von neuen E-Commerce-Projekten abgesehen wird. Dies wäre innovationsfeindlich.

Petition: Wir begrüßen, dass Umsatzsteuerbetrug über elektronische Marktplätze bekämpft werden soll. Allerdings treffen die Aufzeichnungs- und Haftungspflichten auch ehrliche Online-Marktplatzbetreiber. Deshalb sollten die Regelungen auf das erforderliche Maß reduziert werden. So könnten beispielsweise Umsatzschwellen eingeführt werden, unterhalb derer die Aufzeichnungs- und Haftungsvorschriften nicht gelten. Damit könnten kleine oder regionale Plattformbetreiber von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

§ 22f UStG-neu: Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

Der Referentenentwurf sieht in § 22f Abs. 1 UStG konkret vor, welche Angaben der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes über die auf seiner Plattform tätigen Händler und Privatpersonen aufzeichnen muss. Zum Nachweis ist eine vom Finanzamt erteilte Bescheinigung über die steuerliche Registrierung des Unternehmens erforderlich. Diese soll zunächst in Papierform ausgestellt werden.

Die in § 22f Abs. 1 UStG-neu aufgeführten Aufzeichnungspflichten dürfte vor allem Betreiber von kleinen Online-Marktplätzen vor größere Herausforderungen stellen. Um den Vorgaben des Datenschutzes zu genügen, müssen die Angaben und Unterlagen entsprechend sicher abgelegt werden. Dies ist nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich. Insgesamt dürfte das zunächst vorgesehene Papierverfahren für die E-Commerce-Branche ungewöhnlich sein. Deshalb sollte sehr zeitnah auf ein vollständig elektronisches Verfahren umgestellt werden.

Petition: Wir regen an, bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einen Zeitplan festzulegen, bis zudem das elektronische Bescheinigungsverfahren vollständig umgesetzt werden muss.

§ 25e UStG-neu: Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz

Für den Marktplatzbetreiber wird eine Haftung eingeführt, wenn der Händler seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Der Betreiber haftet nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er von den Verfehlungen nichts wusste bzw. wissen konnte. Von einer Kenntnis ist auszugehen, wenn die in § 22f UStG-neu genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

Letztlich ist zu erwarten, dass die Betreiber von elektronischen Marktplätzen zu ihrer eigenen Haftungsfreistellung von allen Händlern Registrierungsnachweise verlangen werden. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung die gewünschten Bescheinigungen entsprechend schnell ausstellen kann. Um auch hier unnötige Bürokratie für Marktplatzbetreiber, Händler und Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte bei Plattformen mit geringen Umsätzen auf die Bescheinigung verzichtet werden können. Zudem ist fraglich, wie ein Marktplatzbetreiber die in § 25e Abs. 3 UStG-neu vorgesehene Abgrenzung zwischen privatem und unternehmerischem Handeln abgrenzen soll. Hier wäre zumindest ein Verwaltungsschreiben erforderlich, das Details regelt.

Petition: Die Haftungsvorschrift sollte eine Umsatzgrenze nennen, ab der eine Haftung ausgelöst werden kann. Andernfalls würden Start-up-Projekte oder kleine Plattformanbieter – aus Angst vor einer Haftung – gegebenenfalls von ihrer Geschäftsidee abgehalten.

II. Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. September 2018 Ergänzungen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen (BT-Drs. 19/4455). Wir regen an, einiger dieser Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

§ 3 Nr. 15 EStG – Zuschüsse zum Jobticket

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein kostenloses oder verbilligtes Jobticket, so ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil zu versteuern, soweit die Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44 Euro überschritten wird. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, Zuschüsse für ein Jobticket, die zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden, steuerfrei zu stellen.

Der Bundesrat greift eine Regelung, die bis Ende 2003 bestand, auf (§ 3 Nr. 34 EStG-alt), was wir ausdrücklich begrüßen. Denn in vielen Regionen Deutschlands kostet das Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr heute deutlich mehr als 44 Euro, sodass die sog. Sachbezugsfreigrenze nicht greift. Möchte der Arbeitgeber in diesen Fällen seinen Mitarbeitern ein Jobticket stellen, zahlt er neben den Kosten für das Ticket in der Regel auch noch pauschal Steuern ans Finanzamt. Damit verteuert sich die Gewährung des Jobtickets deutlich und macht es vielfach unattraktiv.

Hinzu kommt der bürokratische Aufwand, der für den Arbeitgeber durch die Steuerabrechnung entsteht. Der Vorschlag des Bundesrates ist daher geeignet, die Verbreitung des Jobtickets zu fördern und zugleich Bürokratie abzubauen.

§ 3 Nr. 26 und 26a EStG – Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags und der Übungsleiterpauschale
Der Bundesrat schlägt vor, den als Übungsleiterpauschale bezeichneten Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Helfer von 2.400 Euro im Jahr auf 3.000 Euro anzuheben. Für alle übrigen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich soll der Freibetrag (sog. Ehrenamtsfreibetrag) von 720 Euro auf 840 Euro im Jahr steigen.

Mit den genannten Freibeträgen wird pauschal der Aufwand abgegolten, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht. Zugleich ist er als steuerfreie Anerkennung für ehrenamtlich engagierten Personen gedacht, die eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten. Insoweit begrüßen wir die Anhebung der Beträge, denn die letzte Anpassung liegt rund fünf Jahre zurück. Inzwischen haben sich in vielen Bereichen jedoch Kostensteigerungen ergeben, die nun entsprechend bei der Höhe der Freibeträge nachvollzogen werden sollten.

§ 6 Abs. 2 und 2a EStG – Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettobetrag von einschließlich 800 Euro können direkt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abgeschrieben werden. Der Bundesrat regt an, die Grenze auf 1.000 Euro anzuheben und die bisherige Poolregelung im Gegenzug zu streichen.

Der Bund der Steuerzahler hatte diesen Vorschlag bereits 2017 unterbreitet, als der Betrag von 410 Euro auf 800 Euro angehoben wurde. Mit der neuerlichen Anhebung des Betrags kann für viele Unternehmen in erheblichen Maß Bürokratie abgebaut werden, denn viele kleine Wirtschaftsgüter – die zumeist einer schnellen Abnutzung unterliegen – brauchen nicht mehr über mehrere Jahre in der Buchhaltung erfasst werden, sondern mindern den Gewinn direkt im Anschaffung- bzw. Herstellungsjahr. Zugleich kann damit die fünfjährige Poolabschreibung entfallen. Damit hätte der Steuerzahler künftig bei geringwertigen Wirtschaftsgütern die Wahl zwischen einer Sofortabschreibung und der regulären Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die bisherige dritte Variante der Poolabschreibung braucht nicht mehr geprüft werden.

III. Weitere Vorschläge

Ergänzend regen wir an, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um Grenz- und Freibeträge sowie Pauschalen anzupassen. Herausgreifen möchten wir beispielsweise die Behindertenpauschbeträge, die seit dem Jahr 1975 nicht mehr aktualisiert wurden. In nachfolgender Tabelle zeigen wir einige Beträge auf, die dringend überprüft werden müssen.

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ
Einkommensteuer	
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner	2004

(§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1996
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	2004
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	2004
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)	2004
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	2014
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	2011
Werbungskostenabzug bei sonstigen Einkünften z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	1954
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2006 (damals als § 4 und § 9 Abs. 5 EStG)
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	2002
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	2004
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	2009
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	2015
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähri- ges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	2004
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	1975
Umsatzsteuer	
Schwellenwerte zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	2009
Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG)	2002
Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG)	1995

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
12. Oktober 2018